



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 18. JANUAR 2021

STAATSANZEIGER

NR. 2 / SEITE 33

INHALT

Seite		Seite		Seite
	Ministerium des Innern und für Sport			
	Vollzug des Landesstiftungsgesetzes; Änderung der Satzung der „Stiftung Hambacher Schloss“ 33		Anerkennung der Kirchensteuerhebesätze für das Steuerjahr 2021 der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchensteuerbeschluss - KiStB -) 35	
	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie			
	Rheinland-Pfalz Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Friseurhandwerk 34		Anerkennung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer) 36	
	Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur		Sonstige Veröffentlichungen	
	Anerkennung des Diözesankirchensteuerbeschlusses (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Jahr 2021 der Diözese Mainz 35		Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rhein Hessische Schweiz für das Jahr 2021 vom 8. Dezember 2020 37	
	Anerkennung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021 für die Diözese Trier (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Trier) 35		Auflösung des Vereins Freie Wählergruppe VG Hahnstätten e.V. 38	
			Auflösung des Vereins „Die Legende“ e.V. 38	
			Öffentliche Bekanntmachung des Bezirksverbands Pfalz (Jahresabschluss 2017) 38	
			Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten 38	
			Bekanntmachung der Prüfungstermine und Anmeldefrist für die Abschlussprüfung 2021 nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte / Steuerfachangestellter 43	
			Auflösung des Vereins Oekum. Krankenpflegeverein Windsberg e.V. 43	
			Auflösung des Fördervereins Kultur in Vallendar e.V. 43	
			Stellenausschreibungen 43	
			Bekanntmachungen der Gerichte 46	

Ministerium des Innern und für Sport

195.

Vollzug des Landesstiftungsgesetzes; Änderung der Satzung der „Stiftung Hambacher Schloss“

Anerkennung

Gemäß § 8 Abs. 3 des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) vom 19. Juli 2004 (GVBl. S. 385), wird die vom Vorstand der Stiftung Hambacher Schloss am 19. November 2020 beschlossene Änderung der Satzung der Stiftung Hambacher Schloss in der nachstehenden Fassung mit Wirkung vom 15. Dezember 2020 rechtlich anerkannt:

Satzung der Stiftung Hambacher Schloss Präambel

Am 27. Mai 1832 feierten viele tausend freiheitsliebende Bürgerinnen und Bürger aus allen Teilen Deutschlands am Hambacher Schloss das „Hambacher Fest“. Unabhängig von Herkunft, gesellschaftlicher Stellung oder Nationalität traten sie für die Einheit Deutschlands in einem solidarisch verbundenen Europa und für demokratische Grund- und Freiheitsrechte ein. Diese friedliche Demonstration für die Freiheit und Einheit Deutschlands gilt inzwischen als Meilenstein

auf dem Weg zur Einheit Deutschlands, und das Hambacher Schloss wird als die „Wiege der deutschen Demokratie“ bezeichnet. Durch zahlreiche Veranstaltungen und eine Dauerausstellung will die Stiftung Hambacher Schloss auch weiterhin die Lebensumstände der Menschen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und die Ideen und Visionen dieser Aufbruchzeit zukünftigen Generationen vermitteln.

Ziel der Stiftung ist es, die herausragende Bedeutung des Hambacher Festes vom 27. Mai 1832 für die Entwicklung Deutschlands zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie den Weg zu einem weltoffenen und toleranten Europa zu verdeutlichen, das Hambacher Schloss wegen seiner kulturellen Bedeutung als Baudenkmal zu erhalten, die Dauerausstellung zu pflegen und zu ergänzen und durch vielfältige Maßnahmen zu einer Belebung dieser historischen Stätte beizutragen.

Das Hambacher Schloss ist ein zentraler Erinnerungsort der deutschen und europäischen Demokratie- und Freiheitsgeschichte. Die Nutzung des Ortes muss deshalb dem friedlichen, freiheitlichen und solidarischen Geist des Hambacher Festes entsprechen, und sie hat auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen.

Das Land Rheinland-Pfalz, der Landkreis Bad Dürkheim, der Bezirksverband der Pfalz und die Stadt Neustadt an der Weinstraße errichten in diesem Sinne eine rechtsfähige

Stiftung des öffentlichen Rechts, die folgende Satzung erhalten soll:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hambacher Schloss“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, das Hambacher Schloss als bedeutende historische Stätte für die Entwicklung der Demokratie in Deutschland und die europäische Zusammenarbeit zu erhalten und zu pflegen, insbesondere auch historisch-politische Vermittlungsarbeit im Geiste der Demokratie, Menschenwürde, Toleranz und Völkerverständigung zu leisten.

- (2) Zu den Aufgaben der Stiftung gehören insbesondere

1. das Hambacher Schloss als Kulturdenkmal zu erhalten,
2. die Dauerausstellung zu pflegen und weiterzuentwickeln,
3. den Stiftungszweck fördernde Veranstaltungen zu planen und durchzuführen sowie

4. durch sonstige Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte zur Belebung und Pflege dieser historischen Stätte nach Maßgabe einer vom Stiftungsvorstand zu erlassenden Besucherordnung beizutragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. dem Hambacher Schloss, Katasteramt Neustadt an der Weinstraße, Flurstück Nr. 2856, sowie den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 2857 (Schlossberg ohne Kreisstraße) und 2859/142 (Druck-erhöhungstation),
2. den bisherigen als Dauerleihgabe des Landes zur Verfügung gestellten Ausstellungsobjekten sowie
3. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen nach Absatz 1 Nummer 3 ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. den Eintrittsgeldern und anderen Einnahmen,
3. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht für das Stiftungsvermögen bestimmt sind, sowie
4. den jährlichen Zuwendungen der Stifter. Dabei handelt es sich um Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz i. H. v. € 200.000,-, des Bezirksverbandes Pfalz i. H. v. € 16.666,-, des Landkreises Bad Dürkheim i. H. v. € 16.666,-, der Stadt Neustadt an der Weinstraße i. H. v. € 16.666,-.

(2) Die Stifter nutzen die Möglichkeit der Förderung des Bundes für das Hambacher Schloss. Zuwendungen des Bundes werden auf den Anteil des Landes bis zu € 75.000,- angerechnet, gemäß näherer Festlegung der Stifter.

(3) Die Zuwendungen der Stifter gemäß Absatz 1 Nr. 4 werden alle drei Jahre erhöht. Bei der Erhöhung wird die Summe der jährlichen Tarifsteigerungen der letzten drei Jahre zu Grunde gelegt. Eine Verpflichtung der Stifter, über die im Rahmen der jeweiligen Haushaltspläne festgelegten Zuwendungen hinaus zusätzliche Zahlungen an die Stiftung zu leisten, besteht nicht.

§ 6 Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- vier Vertreterinnen/Vertretern des Landes Rheinland-Pfalz,

- der/dem Bezirkstagsvorsitzenden der Pfalz,
- der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Bad Dürkheim,
- der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Neustadt an der Weinstraße, und
- einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundes.

Im Falle der Verhinderung können die Mitglieder des Stiftungsvorstandes von einer/einem Beauftragten der sie entsendenden Gebietskörperschaft (Exekutive) vertreten werden.

(2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in des Stiftungsvorstandes werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt; die/die Vorsitzende auf Vorschlag des Landes.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

(4) Der Vorstand ist bei Bedarf durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Vertreterin/Der Vertreter des Bundes hat ein Vetorecht in Personalangelegenheiten von Beschäftigten, die einem dem höheren Dienst vergleichbare Tätigkeit wahrnehmen. Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten sind im Einvernehmen mit der Vertreterin/dem Vertreter des Bundes zu fassen. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere

1. das Vermögen und die Einrichtungen der Stiftung zu verwalten,
2. den Haushaltsplan aufzustellen,
3. die Jahresrechnung vorzulegen,
4. den Tätigkeitsbericht zu erstellen,
5. eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zu bestellen und zu entlassen, sowie
6. Satzungsänderungen zu beschließen; für Satzungsänderungen genügt eine Dreiviertelmehrheit; Änderungen des § 2 erfolgen einstimmig,
7. eine Besucherordnung sowie eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(7) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstands der Stiftung vertreten. Sie beziehungsweise er kann der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer Prozessvollmacht erteilen.

§ 7 Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsvorstand kann für die Dauer von fünf Jahren einen Stiftungsbeirat berufen. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung aus wichtigen Gründen sind zulässig.

(2) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Beirates erhält.

(3) Der Beirat berät den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und der Ausgestaltung des Hambacher Schlosses als historisches Denkmal.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Ministerium der Finanzen.

(2) Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

§ 10 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung der Stiftung tritt das Land Rheinland-Pfalz in die Rechte und Pflichten der Stiftung ein.

§ 11 Haftung

Die Haftung für den Vorstand und Geschäftsführung der Stiftung wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 12

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Eine Änderung der Satzung ist am 3. September 2007 in Kraft getreten.

Eine weitere Änderung der Satzung wurde am 5. Februar 2010 vom Vorstand beschlossen und ist am 24. Februar 2010 durch die rechtliche Anerkennung der Stiftungsaufsichtsbehörde (Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz) in Kraft getreten.

Eine weitere Änderung der Satzung wurde am 20. März 2014 vom Vorstand beschlossen und ist am 5. Juni 2014 durch die rechtliche Anerkennung der Stiftungsaufsichtsbehörde (Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz) in Kraft getreten.

Mainz, 15. Dezember 2020

Ministerium des Innern
und für Sport
Im Auftrag
Andreas Lehner

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

196.

Rheinland-Pfalz Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Friseurhandwerk

Vom 7. Januar 2021

Der Landesverband Friseure & Kosmetik Rheinland, Kalvarienbergstraße 1, 54595 Prüm, und ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland, Münsterplatz 2 - 6, 55116 Mainz, haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Tarifvertrag über die Vergütung der Auszubildenden im Friseurhandwerk vom 24. Juni 2020

- erstmals kündbar zum 31. Juli 2021 -

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) mit Wirkung vom **1. August 2020** für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: Rheinland-Pfalz in den Kammerbezirken Koblenz, Rheinhessen und Trier;

fachlich: alle Unternehmen des Friseurhandwerks und des Kosmetikgewerbes;

persönlich: für Auszubildende im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung des vorstehenden Tarifvertrags für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz übertragen (§ 5 Absatz 6 TVG).

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuss. Der Termin der Verhandlung wird noch bekannt gemacht.

Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 7. Januar 2021

Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Demografie
des Landes Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Birgit B e l z

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

197.

Anerkennung des Diözesankirchensteuerbeschlusses (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Jahr 2021 der Diözese Mainz

Die Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 5. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst (TOP 5):

V. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

„Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2019 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18. November 1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2021. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I. S. 773) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld in gläubigenschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 12. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2020

† Peter K o h l g r a f
Bischof von Mainz

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss der Diözese Mainz (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 12. Dezember 2020 für das Kalenderjahr 2021 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 15. Dezember 2020

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dominik B r i l l

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Ulrike Y. H a n s

198.

Anerkennung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021 für die Diözese Trier (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Trier)

I.
Beschluss

Der Diözesankirchensteuerrat hat am 3. Dezember 2020 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Trier für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021 gefasst:

§ 1
Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer

(Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021.

(2) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37 a, 37 b, 40, 40 a Abs. 1, 2 a und 3 und 40 b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I. S. 773) Gebrauch macht.

§ 2
Kappung

Das Bistum Trier kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Die Kappung erfolgt ab dem Steuerjahr 2016.

§ 3
Schlussbestimmung

Die oben beschlossenen Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

II.
Festsetzung

Vorstehendem Kirchensteuerbeschluss stimme ich zu und setze ihn einschließlich der Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Trier, den 3. Dezember 2020

† Dr. Stephan A c k e r m a n n

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021 für die Diözese Trier vom 3. Dezember 2020 wird hiermit für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung in § 2.

Mainz, den 17. Dezember 2020

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dominik B r i l l

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Ulrike Y. H a n s

199.

Anerkennung der Kirchensteuerhebesätze für das Steuerjahr 2021 der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchensteuerbeschluss - KiStB -)

Vom 18. November 2020

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014, S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl.

LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2021 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2021 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KiStO in EUR	besonderes Kirchgeld in EUR
1	30.000 - 37.499	96,-
2	37.500 - 49.999	156,-
3	50.000 - 62.499	276,-
4	62.500 - 74.999	396,-
5	75.000 - 87.499	540,-
6	87.500 - 99.999	696,-
7	100.000 - 124.999	840,-
8	125.000 - 149.999	1200,-
9	150.000 - 174.999	1560,-
10	175.000 - 199.999	1860,-
11	200.000 - 249.999	2220,-
12	250.000 - 299.999	2940,-
13	ab 300.000	3600,-

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bielefeld, den 18. November 2020

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2021 der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. November 2020 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den

rheinland-pfälzischen Gebietsteil anerkannt.

Mainz, den 17. Dezember 2020

Ministerium für Wissen-
schaft,
Weiterbildung und Kultur
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dominik Brill

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Ulrike Y. H a n s

200.

Anerkennung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)

I.

Der Diözesansteuerrat hat am 18. November 2020 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021 gefasst:

§ 1

Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37 a, 37 b, 40, 40 a Abs. 1, 2 a und 3 und 40 b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 Teil I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO in EUR	Kirchgeld jährlich in EUR
1	30.000 - 37.499	96,-
2	37.500 - 49.999	156,-
3	50.000 - 62.499	276,-
4	62.500 - 74.999	396,-
5	75.000 - 87.499	540,-
6	87.500 - 99.999	696,-
7	100.000 - 124.999	840,-
8	125.000 - 149.999	1200,-
9	150.000 - 174.999	1560,-
10	175.000 - 199.999	1860,-
11	200.000 - 249.999	2220,-
12	250.000 - 299.999	2940,-
13	300.000 und mehr	3600,-

§ 3

Kappung

Der Ortsordinarius kann auf Antrag des Kir-

chenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann der Ortsordinarius den Vomhundertsatz anpassen.

§ 4

Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsrates erhoben.

§ 5

Schlussbestimmung

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

II.

Vorstehendem Kirchensteuerbeschluss stimme ich gem. § 9 Abs. 4 der Satzung für den Steuerrat in der Diözese Speyer zu und setze ihn einschließlich der Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, den 18. November 2020

† Dr. Karl-Heinz W i e s e m a n n
Bischof von Speyer

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 18. November 2020 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung unter § 3.

Mainz, den 17. Dezember 2020

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dominik Brill

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Ulrike Y. H a n s

Sonstige Veröffentlichungen

201.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rheinhessische Schweiz
für das Jahr 2021 vom 8. Dezember 2020**

I.

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der Verbandsordnung, des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und des § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge	auf	77.985 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	<u>77.943 EUR</u>
der Jahresüberschuss	auf	42 EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	7.295 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	<u>3.000 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-3.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	-4.295 EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 30.000 EUR.

§ 5

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage berechnet sich nach § 11 der Verbandsordnung.

Für das Jahr 2020 wird der Grundbetrag je Einwohner festgesetzt auf 1,50 EUR

Das Umlagesoll beträgt für das laufende Haushaltsjahr 73.575 EUR

§ 6

Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2019	150.520,20 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2020	150.545,20 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2021	150.587,20 EUR

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 EUR überschritten sind.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Alzey, den 5. Januar 2020

Zweckverband Erholungsgebiet Rheinhessische Schweiz
Heiko S i p p e l
Verbandsvorsteher

II.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, hat sich mit Verfügung vom 21. Dezember 2020, Az.: 17 06-2-ZV RHS/21a, zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan des Zweckverbandes Rheinhessische Schweiz für das Haushaltsjahr 2021 geäußert. Bedenken wegen Rechtsverletzung wurden keine erhoben. Genehmigungspflichtige Bestandteile im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 95 Abs. 4 GemO enthält die Haushaltssatzung nicht.

III.

Die Satzung wird gemäß § 7 I Nr. 4, 5, 8 des Landesgesetzes für kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) i. V. m. §§ 24, 27 und §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt entsprechend den Bestimmungen des § 7 I Nr. 8 des Landesgesetzes

für kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i. V. m. § 97 Abs. 2 GemO an den dieser Bekanntmachung folgenden 7 Werktagen, (Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr) bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, Zimmer 71 (Erdgeschoss), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Für die Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter 06731 408-4711 erforderlich. Die Corona-Schutzmaßnahmen der Kreisverwaltung sind zu beachten.

IV.

Sofern die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Ziffer IV. Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband Rhein Hessische Schweiz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Wird eine Verletzung nach Ziffer IV. Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Ziffer IV. Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Alzey, den 5. Januar 2021

- 1-11612-1/ra -

Zweckverband Erholungsgebiet Rheinhessische Schweiz
Heiko Sippel
Verbandsvorsteher

202.

Auflösung des Vereins Freie Wählergruppe VG Hahnstätten e. V.

Der Verein ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren: Bernhard Meyer, Heringer Straße 15, 65623 Netzbach, oder Manfred Ehrecke, Auf dem Pitzberg 16, 65623 Hahnstätten, zu melden.

Hahnstätten, den 5. Januar 2021

Die Liquidatoren

203.

Auflösung des Vereins „Die Legende“ e. V.

Der Verein „Die Legende“ e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Patrick Haselbach, Rosenstraße 29, 67699 Heiligenmoschel, anzumelden.

Heiligenmoschel, den 6. Januar 2021

Der Liquidator

204.

Öffentliche Bekanntmachung des Bezirksverbands Pfalz (Jahresabschluss 2017)

Der Bezirkstag Pfalz hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2020 den Jahresabschluss 2017 in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 2.204.696,40 EUR festgestellt. In der Finanzrechnung 2017 wird ein Finanzmittelfehlbetrag von 107.448,98 EUR ausgewiesen, der sich aus einem positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von 1.897.816,41 EUR und einem negativen Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 2.005.265,39 EUR ergibt.

Die Bilanz des Bezirksverbands Pfalz beläuft sich zum 31. Dezember 2017 in Aktiva und Passiva auf 194.627.337,82 EUR.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirksverbandes Pfalz und der abschließenden Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss am 9. November 2020 erteilte der Bezirkstag

in seiner Sitzung am 18. Dezember 2020 dem Bezirkstagsvorsitzenden, Herrn Theo Wieder, und den stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkstags, soweit sie den Bezirkstagsvorsitzenden vertreten haben, Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 114 Abs. 1 GemO.

Hinweis:

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2017 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Bezirksverbands Pfalz über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 liegen in der Zeit vom Dienstag, den 19. Januar 2021 bis einschließlich Freitag, den 29. Januar 2021 zur Einsichtnahme bei der Zentralverwaltung des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, Zimmer Nr. 213, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: jeweils 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Im gleichen Zeitraum können auch die Gesamtabschlüsse mit den Gesamtrechnenschaftsberichten sowie die Prüfberichte für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 in Zimmer Nr. 419 eingesehen werden.

Kaiserslautern, den 5. Januar 2021

Bezirksverband Pfalz
Theo Wieder
Bezirkstagsvorsitzender

205.

Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. Oktober 2020 erlässt die Rechtsanwaltskammer Koblenz als zuständige Stelle nach Beschluss des Kammervorstandes vom 14. November 2020 gemäß §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG und nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie zum Patentanwalts-

fachangestellten und zur Patentanwaltsfachangestellten vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490 ff.) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf des/der Rechtsanwaltsfachangestellten

Abschnitt 1

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2

Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

§ 5 Geschäftsführung

§ 6 Befangenheit

§ 7 Verschwiegenheit

Abschnitt 3

Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung

§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

§ 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

Abschnitt 4

Vorbereitung der Prüfung

§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen

§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

§ 15 Prüfungsgebühr

Abschnitt 5

Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

§ 18 Prüfungsaufgaben

§ 19 Prüfung behinderter Menschen

§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 21 Leitung und Aufsicht

§ 22 Ausweispflicht und Belehrung

§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 6

Prüfungsergebnis

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistung

§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 27 Prüfungszeugnis

§ 28 Nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 7

Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 8

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung**§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung****§ 31 Prüfung von Zusatzqualifikationen****§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen****§ 33 Inkrafttreten****Abschnitt 1
Geltungsbereich****§ 1
Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur/zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

**Abschnitt 2
Prüfungsausschüsse****§ 2
Errichtung von Prüfungsausschüssen,
Aufgabenerstellungsausschuss**

(1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse, die die Prüfungsleistungen abnehmen, und bestimmt deren örtliche Zuständigkeit. Liegen in einem Zuständigkeitsbereich weniger als 20 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer für diesen Prüfungstermin die Zuständigkeit auf Prüferdelegationen oder andere Prüfungsausschüsse übertragen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung einer Prüferdelegation gilt § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter.

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die Rechtsanwaltskammer berufen worden sind. Die Berufung weiterer Prüfer kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich; § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Rechtsanwaltskammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

(5) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

**§ 3
Zusammensetzung und Berufung**

(1) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse; ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei sachkundigen und für die Mitwirkung geeigneten Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftrag-

te der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte je der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Abweichende Festlegungen sind nur zulässig, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern nicht erreicht wird (§ 40 Abs. 7 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Arbeitgebervertreter sowie die Lehrer der berufsbildenden Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüfungsdelegationen können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitermäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung, mindestens in Höhe des in § 16 JVEG genannten Betrages, zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

**§ 4
Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Jeder Prüfungsausschuss bzw. jede Prüferdelegation wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören. Er/Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er/Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhandeltes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

**§ 5
Geschäftsführung**

(1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.

(2) Die Sitzungsprotokolle haben der Protokollführer und der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses bzw. der jeweiligen Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 26 Abs. 5 bleibt unberührt.

**§ 6
Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüflings ist. Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht oder in den Fällen Nummer 4 bis 8 die Verwandtschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
2. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Mitglieder eines Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation bzw. dessen Stellvertreter. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation, ansonsten der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss oder Prüferdelegation, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

**§ 7
Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

**Abschnitt 3
Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung****§ 8
Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung**

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 ReNoPatAusbV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und

berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelndem Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 9

Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung oder die Prüfungsregelung der Rechtsanwaltskammer etwas anderes vorsieht.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ oder „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“.

Abschnitt 4

Vorbereitung der Prüfung

§ 10

Prüfungs- und Ladungstermine

(1) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Rechtsanwaltskammer gibt den Prüfungszeitraum, die von ihr festgelegten Prüfungstage und Prüfungsorte einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist öffentlich bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Rechtsanwaltskammer die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechend überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene, vom Auszubildenden und Auszubildenden unterzeichnete schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen von Nummer 2 und 3 nicht vorliegen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ent-

spricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

- a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten oder der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei angemessen zu berücksichtigen; dies gilt auch bei Umschulungen.

(3) Bei einer Umschulungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und er sich zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung bei der Rechtsanwaltskammer anmeldet.

(4) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 13

Anmeldung zu den Prüfungen

(1) Den Antrag auf Zulassung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen hat der Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Er hat den Auszubildenden von der Antragstellung zu unterrichten.

(2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung des Auszubildenden entsprechend § 33 JArbSchG beizufügen.

(3) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn

in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(4) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigelegt sein:

1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:
 - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
 - b) eine zusätzliche Bescheinigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt worden sind,
2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2:
 - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2,
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 1:
 - a) eine Stellungnahme des Auszubildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 - b) eine Stellungnahme der berufsbildenden Schule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 2 bzw. Abs. 3:
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
 - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

(2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 15

Prüfungsgebühr

Der Anmeldende hat nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr an die Rechtsanwaltskammer zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

Abschnitt 5

Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 16

Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
 2. Kommunikation und Büroorganisation
- mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

§ 17

Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

abzuhalten. Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

(3) Der Prüfungsbereich Mandanten- und/oder Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

(4) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind

1. für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r
 - a) im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 - b) im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
 - c) in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
 - d) in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
2. für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r
 - a) im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 - b) im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
 - c) in mindestens drei weiteren Prüfungs-

bereichen mit mindestens „ausreichend“,

d) in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

Die Vorgaben nach § 7 Abs. 8 und § 9 Abs. 8 ReNoPatAusbV sind zu beachten.

(6) Wenn ein schriftlicher Prüfungsteil vorliegt, kann einem Prüfling auf Verlangen vor Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs das Ergebnis seines schriftlichen Prüfungsteils bekannt gegeben werden.

(7) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfling das Gesamtergebnis bekannt zu geben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

§ 18

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus. Die Rechtsanwaltskammer kann diese Aufgabe an einen überregionalen Aufgabenerstellungsausschuss delegieren.

§ 19

Prüfung behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Personen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 20

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüflinge widerspricht.

(2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 21

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 22

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die Folgen von Täuschungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 23

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen,

(3) kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation übertragen sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen; gleiches gilt bei Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 24

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach Anmeldung zur Abschlussprüfung aus wichtigem Grund von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Rechtsanwaltskammer unter Angabe und Nachweis des wichtigen Grundes in Schriftform zu erklären. Im Krankheitsfall kann die Rechtsanwaltskammer ein amtsärztliches Attest verlangen.

Der mit der Abschlussprüfung befasste Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Liegt kein wichtiger Grund vor, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden; § 29 findet Anwendung. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Abschlussprüfung als nicht abgelegt und der Versuch bleibt unberücksichtigt.

(2) Tritt ein Prüfling nach Beginn, aber vor Beendigung der Abschlussprüfung aus einem wichtigen Grund - Absatz 1 gilt entsprechend - zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene und mit mindestens ausreichend bewertete Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt werden; § 29 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen gelten als nicht abgelegt.

(3) Erscheint ein Prüfling zu Beginn oder im Laufe der Abschlussprüfung nicht, so gilt die Prüfung als abgelegt, es sei denn er kann einen wichtigen Grund für sein Nichterscheinen nachweisen. Abs. 1 gilt entsprechend.

Abschnitt 6
Prüfungsergebnis

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 - 92 Punkte = sehr gut (1) = Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

91 - 81 Punkte = gut (2) = Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

80 - 67 Punkte = befriedigend (3) = Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

66 - 50 Punkte = ausreichend (4) = Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

49 - 30 Punkte = mangelhaft (5) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

29 - 0 Punkte = ungenügend (6) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen. Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von zwei Korrektoren bewertet werden, wobei der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung des Erstkorrektors Kenntnis nehmen darf. § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind zu beachten.

(3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.

§ 26

Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Prüfungsausschuss die Ergebnisse der Niederschriften gemäß § 21 Abs. 1.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner, schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels um nicht mehr als 10 % der errechenbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung übernimmt die endgültige Bewertung ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation. Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Sieht die ReNoPatVO vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufes vom ersten Teil der Abschlussprüfung befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufes vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung zu übernehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag,

Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

(5) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

(6) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

§ 27

Prüfungszeugnis

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Bereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfling oder bei minderjährigen Auszubildenden der gesetzliche Vertreter.

(2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfling von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel; mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

(3) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau oder auf Antrag des Prüflings über, während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufgenommen werden.

(4) Dem Auszubildenden sind auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden zu übermitteln (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(5) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen, sofern der Auszubildende den entsprechenden Nachweis beibringt.

§ 28

Nicht bestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die Prüflinge, bei minderjährigen Prüflingen auch deren gesetzliche Vertreter sowie der Auszubildende einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

Abschnitt 7 Wiederholungsprüfung

§ 29

Wiederholungsprüfung

(1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(2) Hat der Prüfling selbstständige Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die gemäß Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

Abschnitt 8 Rechtsbehelfsbelehrung/ Schlussbestimmungen

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 31

Prüfung von Zusatzqualifikationen

(1) Nach bestandener Prüfung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder als Notarfachangestellte/r kann eine Zusatzprüfung abgelegt werden, die das Berufsziel der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten anstrebt. Zu dieser Zusatzprüfung ist nur zuzulassen, wer eine Zusatzausbildung in einem Notariat (für Rechtsanwaltsfachangestellte) oder in einer Rechtsanwaltskanzlei (für Notarfachangestellte) von mindestens einem Jahr nachweist.

(2) Prüfungsbereiche der Zusatzprüfung sind die in § 17 genannten Bereiche. Leistungen aus einer bestandenen Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten oder zur/zum Notarfachangestellten werden auf Antrag angerechnet, wenn diese nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(3) Nach bestandener Zusatzprüfung ist ein neues Prüfungszeugnis auszustellen, das die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte“ bzw. „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter“ ausweist.

(4) Die Vorschriften der Prüfungsordnung über die Anmeldung, Zulassung und Durchführung der Prüfung gelten entsprechend.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind mindestens ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 21 Abs. 1 und § 26 Abs. 5 sind 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides (§§ 27, 28). Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung wurde gemäß

§ 47 Abs. 1 BBiG vom Ministerium der Justiz, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, am 9. Dezember 2020 genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPatAusbV v. 29. August 2014 gilt.

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt, um im Staatsanzeiger veröffentlicht zu werden.

Koblenz, 11. Dezember 2020

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk
Koblenz
RA JR Gerhard L e v e r k i n c k
Präsident

206.

**Bekanntmachung
der Prüfungstermine und Anmeldefrist
für die Abschlussprüfung 2021
nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
im Ausbildungsberuf
Steuerfachangestellte /
Steuerfachangestellter**

Nach § 8 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Abnahme der Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“ der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, gibt die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz als zuständige Stelle für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und der Steuerberatung in Rheinland-Pfalz Folgendes bekannt:

1. Prüfungstermin:
Die Prüfung findet in der Zeit vom 20. April 2021 bis 30. Juni 2021 statt.
2. Anmeldefrist:
15. Februar 2021
bei der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hölderlinstraße 1, 55131 Mainz.
3. Prüfungstage:
Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung findet am 20. und 21. April 2021 statt.

Mainz, den 11. Januar 2021

Steuerberaterkammer
Rheinland-Pfalz
Walter S e s t e r h e n n
Präsident

207.

**Auflösung des Vereins Oekum.
Krankenpflegeverein Windsberg e. V.**

Der Verein Oekum. Krankenpflegeverein Windsberg e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Peter Schwarz, Römerstraße 3, 66954 Pirmasens, anzumelden.

Pirmasens, den 5. Januar 2021

Der Liquidator

208.

**Auflösung des Fördervereins
Kultur in Vallendar e. V.**

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Martin Staudt, Höhrer Straße 4, 56179 Vallendar, Marian Künzel, Auf'm Gräverich 16, 56179 Vallendar.

Vallendar, den 11. Januar 2021

Die Liquidatoren

Stellenausschreibungen

209.

Im MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT ist in der Abteilung 4 - „Polizei“ - die Stelle

einer Referentin / eines Referenten

(m / w / d)

im Referat 342

- „Personal der Polizei“ -

zu besetzen.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des vierten Einstiegsamtes der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen mit volljuristischer Ausbildung bis zur Besoldungsgruppe A 15 sowie vergleichbare Beschäftigte **innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

210.

Im MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT ist in der Abteilung 1 „Staatsrecht, Gesetzgebung und Entwicklungszusammenarbeit“ im Referat 314 „Datenschutz, Melde- und Passwesen, Statistik, Stiftungen“ die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerbungsfrist läuft **bis zum 8. Februar 2021**.

Zu den wahrzunehmenden Aufgaben zählen insbesondere die Themen Datenschutzrecht, Melde-, Pass- und Personalausweisrecht sowie öffentliches und privates Vereinsrecht.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

211.

Im MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE RHEINLAND-PFALZ ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle für

eine Sachbearbeitung (m / w / d)

in der Abteilung Arbeit, Referat 622 „Arbeits- und Beschäftigungspolitik, Fachkräftesicherung, Jugendarbeitsmarktpolitik, Arbeitsmigration“ befristet für die Dauer eines Jahres zu besetzen (Eingruppierung E 10 / 11 TV-L).

Bewerbungsfrist läuft **bis 31. Januar 2021**.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: www.msagd.rlp.de und unter www.karriere.rlp.de.

212.

Das MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU RHEINLAND-PFALZ (MWVLW) ist eine oberste Landesbehörde und neben der Staatskanzlei eines der neun Ministerien der Landesregierung von Rheinland-Pfalz. Es hat seinen

Sitz in der Landeshauptstadt Mainz und ist in sieben Abteilungen organisiert. Das Spektrum des MWVLW ist groß. Wirtschafts- und Strukturpolitik, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Innovationsförderung, Weinbau, Weinüberwachung, die Landesgartenschau, Landwirtschaft, ländliche Entwicklung sowie Straßenbau, ÖPNV oder Grundsatzfragen der Mobilität gehören dazu. Mit seinen vielfältigen Aufgaben und optimalen Rahmenbedingungen ist das Ministerium ein attraktiver Arbeitgeber für rund 400 Bedienstete.

In der Abteilung 6 „Agrarpolitik, Agrarförderung und Ländliche Entwicklung“ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle für

eine Sachbearbeitung (m / w / d)

im Referat 8603 „Direktzahlungen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, InVeKoS“ in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bis Entgeltgruppe E 11 TV-L oder im Beamtenverhältnis bis zur Besoldungsgruppe A 11.

Nähere Informationen über die zu besetzende Stelle und das Anforderungsprofil finden Sie im Internet unter www.mwvlw.rlp.de/de/ministerium/jobs-und-karriere.

Bewerbungsende ist der **1. Februar 2021 (Posteingang)**.

213.

Im MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

im Referat „Schutz der

Oberflächengewässer,

Aktion Blau Plus, Fischerei“

in Teilzeit (50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit)

zu besetzen.

Bewerbungen bis E 11 TV-L.

Kennziffer: 49/2020.

Bewerbungsfrist: **7. Februar 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

214.

Im MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

im Referat „Hochwasserrisikomanagement, Hydrologie, Klimawandel in der Wasserwirtschaft und Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge“

in Teilzeit (50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit)

zu besetzen.

Bewerbungen bis E 11 TV-L.

Kennziffer: 50/2020.

Bewerbungsfrist: **7. Februar 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

215.

Bei der AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION (ADD) ist am Standort in TRIER im Referat 24 „Ausländer- und Flüchtlingswesen, Soziale Förderungen“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle

der / des Koordinatorin / Koordinators für psychosoziale Angelegenheiten in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) (m / w / d)

zu besetzen.

Weitere Informationen zum Stellenangebot und zu den Bewerbungsvoraussetzungen finden Sie auf der Homepage der ADD (www.add.rlp.de) unter Service/Karriere bei der ADD.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber übersenden ihre Bewerbung **bis 29. Januar 2021** an die

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Personalreferat
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier**

oder

bewerbung@add.rlp.de

216.

AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Das Land Rheinland-Pfalz stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt beim DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM RHEINHESSEN-NAHE-HUNSRÜCK in BAD KREUZNACH

eine Diplom-Ingenieurin (FH) / einen Diplom-Ingenieur (FH) bzw. Bachelor of Science der Fachrichtung Informatik (m / w / d)

in Vollzeit unbefristet ein.

Bewerbungsfrist: **31. Januar 2021.**

Nähere Informationen zu Aufgaben und Anforderung sind unter www.dlr.rlp.de, „Service“, „Stellenangebote“, „DLR“ zu ersehen.

217.

Durch die AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION ist beim DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM RHEINPFALZ in der Zentralgruppe Verwaltung mit Sitz in NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE die Stelle

eines / einer Sachbearbeiters / Sachbearbeiterin Personal und Hausverwaltung (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **5. Februar 2021.**

Weitere Informationen finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

218.

Beim LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ (LUA) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle der

Leitung der Abteilung 2 „Fachaufsicht, Risikomanagement, Tiermedizin“ (m / w / d)

zu besetzen. Dienstort ist KOBLENZ. Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis bis Besoldungsgruppe A 16 Landesbesoldungsgesetz oder im Beschäftigungsverhältnis auf arbeitsvertraglicher Basis mit einem vergleichbaren Entgelt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Sichere Lebensmittel, Schutz vor ansteckenden Krankheiten, Tierschutz und gesunde Tierbestände: Das sind die Aufgaben der rund 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesuntersuchungsamtes an seinen fünf Standorten in Koblenz, Landau, Mainz, Speyer und Trier.

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie auf der Homepage unter www.lua.rlp.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Bent, Präsident des Landesuntersuchungsamtes, Telefon 0261 9149-501.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **unter Angabe der Kennziffer 2021-001-Abt.2** vorzugsweise an

online.bewerbung@lua.rlp.de

oder postalisch **bis zum 19. Februar 2021** an das:

**Landesuntersuchungsamt
Referat 11 -
Personalmanagement und Ausbildung
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz**

219.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ sind in der Abteilung 5 „Gesundheit und Pharmazie“ dort im Referat 52 am Dienstort LANDAU, zum nächstmöglichen Zeitpunkt 15 Stellen als Aushilfskräfte zunächst befristet für 11 Monate in Vollzeit zu besetzen:

**3 Stellen Sachbearbeitung (m / w / d) des 3. Einstiegsamtes (tarifliche Eingruppierung Entgeltgruppe 9b TV-L)
12 Stellen Sachbearbeitung (m / w / d) des 2. Einstiegsamtes (tarifliche Eingruppierung Entgeltgruppe 6 TV-L)**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

Ende der Bewerbungsfrist ist am **24. Januar 2021.**

220.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION sind im Bereich Betrieb, in den Teams B7 - Servercenter, B9 - BOS-Systeme und B11 - Anwendungsbetrieb, mehrere Stellen

„System- und Datenbankadministratoren (m / w / d) Schwerpunkt Betrieb und Betreuung von Umgebungen auf der Basis MS-Windows, MS-SQL, MS-SharePoint, Webservices, Clusterbetrieb (Kennziffer AS 2020_43)“

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 29. Januar 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

221.

Wald. Werte. Willkommen.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sucht LANDESFORSTEN RHEINLAND-PFALZ für den Bereich Informations- und Kommunikationstechnik im Referat IT Betrieb am Standort EMMELSHAUSEN / HUNSRÜCK

eine / n Mitarbeiterin / Mitarbeiter in der IT – Systemadministration (m / w / d) in Vollzeit.

Wir bieten flexible Arbeitszeiten, eine familienfreundliche Personalpolitik zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Vorteile der Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst.

Die Eingruppierung erfolgt gemäß den Bestimmungen des TV-L in der Entgeltgruppe 9a TV-L.

Den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite unter der Adresse www.wald-rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

Ihre Bewerbung erbitten wir an die nachfolgende Adresse

bew.tvl@wald-rlp.de

bis spätestens zum 1. Februar 2021.

222.

Wald. Werte. Willkommen.

An der ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG IN NEUSTADT/WSTR. ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters im Bereich „Organisation“ (m / w / d)

in Vollzeit zu besetzen.

Wir bieten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, flexible Arbeitszeiten, eine familienfreundliche Personalpolitik zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Vorteile der Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst. Die Eingruppierung erfolgt gemäß den Bestimmungen des TV-L in die Entgeltgruppe E 8.

Den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite unter der Adresse www.wald-rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

Ihre Bewerbung erbitten wir an die nachfolgende Adresse

bew.tvl@wald-rlp.de

der Zentralstelle der Forstverwaltung **bis spätestens zum 1. Februar 2021.**

223.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung (m / w / d) im Bereich Recht

des Dezernates 11 – Recht / Innendienst

- der Abteilung 1 - Zentralabteilung - zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 8. Februar 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

224.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung (m / w / d) im Sachgebiet Forensische Visualisierung für die Bereiche Photogrammetrie, Tatortvermessung, Tätergrößenmessung und Fototechnik

des Dezernates 31 - Erkennungsdienst / Daktyloskopie - der Abteilung 3 - Kriminaltechnisches Institut - zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 8. Februar 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

225.

Das POLIZEIPRÄSIDIUM EINSATZ, LOGISTIK UND TECHNIK (PP ELT) bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen an:

1) Dienstgruppenleitung WSP-Station Ludwigshafen
Dienstort Ludwigshafen
(Kennziffer 23/3/LU/2020)

2) Dienstgruppenleitung WSP-Station St. Goar
Dienstort St. Goar
(Kennziffer 24/3/SG/2020)

Bewerbungsschluss ist jeweils der **29. Januar 2021**. Die detaillierten Ausschreibungen finden Sie unter www.karriere.rlp.de

Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik
Postfach 10 01 31
55133 Mainz

226.

Fachbereich 05 - Gutenberg-Institut für Weltliteratur und schriftorientierte Medien / Buchwissenschaft der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Wissenschaftliche / r Mitarbeiter / in (m / w / d)
in Teilzeit (65 %) - EG 13 TV-L -
Starttermin: nächstmöglicher Zeitpunkt -
befristet
- Kenn-Nr.: 21420-05-wiss-ml

Ihre Aufgaben:

- Mitarbeit im SFB Teilprojekt „Wissenschaft im bundesrepublikanischen Taschenbuch 1955 - 1980“
- Erstellung einer Projektmonografie, Mitarbeit bei Publikationen in relevanten Fachzeitschriften und bei wissenschaftlichen Vorträgen
- Teilnahme an der Realisierung des interdisziplinären Sonderforschungsbereichs mit seinen unterschiedlichen Formaten der Kooperation

- eigene wissenschaftliche (Weiter-) Qualifikation (Promotion)
- Zuständigkeit für den Arbeitsbereich „Wissenschaftler und / als Verlagsakteure“ (Recherchen in den Archiven der Verlage S. Fischer, Oldenbourg, Vandenhoeck & Ruprecht, Francke im Hinblick auf Verlagsarchivalien, die neben verlagsinterner Mitarbeiterkorrespondenz auch Autoren- und Herausgeberkorrespondenzen sowie konzeptuelle Skizzen umfassen)

Bewerbungsfrist: **31. Januar 2021.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.verwaltung.personal.uni-mainz.de/stellenausschreibungen/>

227.

Fachbereich 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport - Institut für Erziehungswissenschaft - AG Schulpädagogik / Schulpädagogik der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Wissenschaftliche / r Mitarbeiter / in (m / w / d)
im Arbeitsbereich „Schulpädagogik und Heterogenität“
in Teilzeit (50 %) - EG 13 TV-L -
Starttermin: 1. April 2021 -
befristet für die Dauer von drei Jahren -
Kenn-Nr.: 00421-02-wiss-ml

Ihre Aufgaben:

- Aktive Mitarbeit in Forschungsprojekten und den Aufgaben des Arbeitsbereichs
- Entwicklung und Verfolgung einer eigenständigen Forschungsfrage mit dem Ziel der Promotion
- Durchführung von Lehrveranstaltungen in den Bildungswissenschaften (Bachelor of Education)
- Publikation von Projektergebnissen und Präsentation auf nationalen und internationalen Tagungen

Bewerbungsfrist: **31. Januar 2021.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.verwaltung.personal.uni-mainz.de/stellenausschreibungen/>

228.

Zentrum für Datenverarbeitung (ZDV) der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Informatiker / in (m / w / d)
in Vollzeit (100 %) - EG 10 TV-L -
zum nächstmöglichen Zeitpunkt -
unbefristet
- Kenn-Nr.: 19420-ZDV-mk

Ihre Aufgaben:

- Betreuung der Schließanlagen-Software, Projektierung, Fachberatung bei Neu- oder Umbauten
- Überwachung der Komponenten der Schließanlage, Support, Dokumentation, Schulungen
- Überwachung der vom ZDV betreuten Drucker und Kopierer
- Mitarbeit bei der Betreuung der Druckabrechnungssoftware
- Überwachung der Komponenten der

- Medientechnik, technische Beratung, Dokumentation, Schulungen
- Entwicklung eigener Erweiterungen und Tools für die vorgenannten Bereiche

Bewerbungsfrist: **31. Januar 2021.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.verwaltung.personal.uni-mainz.de/stellenausschreibungen/>

229.

Bei der VERBANDSGEMEINDE WEILERBACH (8 Ortsgemeinden mit ca. 14.500 Einwohnern zzgl. ca. 5000 Angehörigen der Stationierungstreitkräfte), ist die Stelle

der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

wegen Ablaufs der Amtszeit der derzeitigen Stelleninhaberin zum 17. Dezember 2021 zu besetzen.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 25. April 2021 unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Weilerbach für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 9. Mai 2021 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Wählbar zum / r hauptamtlichen Bürgermeister / in ist, wer

- Deutsche / r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist,
- sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / Der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters richtet sich nach der Kommunal-Besoldungs-Verordnung für Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 2 / B 3 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 3 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / als Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als

Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 8. März 2021, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach öffentlich bekanntmacht. Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung politische

Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen werden **bis zum 15. Februar 2021 (keine Ausschlussfrist)** erbeten an:

**Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach
- Bürgermeisterwahl -
z. Hd. des Wahlleiters Herrn Müller
Rummelstraße 15
67685 Weilerbach**

Briefnummer 17864731 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Hermeskeil Blatt 6541 (vorher 4077) in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 17864732 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Hermeskeil Blatt 6541 (vorher 4077) in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 17864733 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Hermeskeil Blatt 6541 (vorher 4077) in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 17864734 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Hermeskeil Blatt 6541 (vorher 4077) in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Hermeskeil, den 5. Januar 2021

- 1 UR II 12/20 - Das Amtsgericht

Bekanntmachungen der Gerichte

230.

Öffentliche Aufforderung

Am 15. 4. 2019 verstarb Justus Mayer, geboren am 17. 5. 1982 in Koblenz, letzte Anschrift: Hof Grenzloch 1, 56112 Lahnstein. Erben konnten nicht ermittelt werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte **innerhalb von sechs Wochen ab Veröffentlichung** beim Nachlassgericht Lahnstein anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Lahnstein, den 7. Januar 2021

- 104 VI 2/21 - Das Amtsgericht

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

231.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Andernach Blatt 11433 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Andernach, den 5. Januar 2021

- 67 UR II 208/20 - Das Amtsgericht

232.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Sankt Sebastian Blatt 2499 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 17.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Andernach, den 5. Januar 2021

- 67 UR II 209/20 - Das Amtsgericht

233.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Rorodt Blatt 620 eingetragene Eigentü-

merin Frau Juliane Margaretha Kirst letzter bekannter Wohnsitz Deuselbach wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Hermeskeil, den 6. Januar 2021

- 1 UR II 5/20 - Das Amtsgericht

234.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Schönberg (Hunsrück) Blatt 671 eingetragene Eigentümerin Frau Maria Marx letzter bekannter Wohnsitz Schönberg wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Hermeskeil, den 6. Januar 2021

- 1 UR II 6/20 - Das Amtsgericht

235.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Briefnummer 006455 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Kell am See Blatt 2062 (vorher 96) in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 2556,46 EUR mit 10 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 154528 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Kell am See Blatt 2062 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 4601,63 EUR mit 10 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 182109 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Kell am See Blatt 2062 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 10.225,84 EUR mit 10 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Hermeskeil, den 28. Dezember 2020

- 1 UR II 11/20 - Das Amtsgericht

236.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 17864729 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Hermeskeil Blatt 6541 (vorher 4077) in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 17864730 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Hermeskeil Blatt 6541 (vorher 4077) in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02

237.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 020784 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Ramstein Blatt 2557 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3200,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Landstuhl, den 5. Januar 2021

- 2 UR II 6/20 - Das Amtsgericht

238.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 107436 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung St. Alban Blatt 345 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM mit zehn, unter Umständen elf vom Hundert Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8924779 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung St. Alban Blatt 345 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 35.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistung einmalig werden für kraftlos erklärt.

Rockenhausen, den 6. Januar 2021

- 3 UR II 3/20 - Das Amtsgericht

239.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8408039 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Finkenbach-Gersweiler Blatt 790 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 120.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistung wird für kraftlos erklärt.

Rockenhausen, den 29. Dezember 2020

- 3 UR II 17/20 - Das Amtsgericht

240.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8909736 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Wallmerod Blatt 1013 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 75.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistung einmalig wird für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 5. Januar 2021

- 26b UR II 11/20 - Das Amtsgericht

241.

Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 12427450 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Westerburg Blatt 3678 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 76.693,78 EUR nebst 20 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 4. Januar 2021

- 26c UR II 8/20 - Das Amtsgericht

242.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Niersbach Blatt 879 in Gütergemeinschaft eingetragenen Eigentümer Herr Peter Hoffmann sowie Frau Eva Hoffmann, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Wittlich, den 5. Januar 2021

- 42c UR II 14/20 - Das Amtsgericht

Aufgebote

243.

Frau Elke Gotthardt, Mayener Straße 1, 56220 Bassenheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die in den Grundbüchern des Amtsgerichts Andernach jeweils Gemarkung Bassenheim Blätter 1609, 2434 und 2446, jeweils in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 30.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Koblenz in Koblenz.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 5. Mai 2021** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Andernach, den 5. Januar 2021

- 67 UR II 322/20 - Das Amtsgericht

244.

Herr Susanne Schneberger, Karlsbader Straße 4, 75210 Keltern, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 081157 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Königsau Blatt 236 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Simmern, Simmern/Hunsrück.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Mai 2021** vor dem Amtsgericht Bad Sobernheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Sobernheim, den 4. Januar 2021

- 6 UR II 15/20 - Das Amtsgericht

245.

Frau Ingelore Aniol, Im Kreuztal 64, 57537 Wissen, und Frau Ingrid Schmidt, Ritterseifener Weg 1, 51597 Morsbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Wissen Blatt 3044 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld

zu 18.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bau-sparkasse AG in Leonberg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. Mai 2021** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 6. Januar 2021

- 41 UR II 31/20 - Das Amtsgericht

246.

Herr Theo Muhl, Büdenholzer Straße 45, 57555 Brachbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Brachbach Blatt 2249 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 9000,- DM nebst 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Herdorfer gemeinnützige Wohnungsbau Gesellschaft mbH, Herdorf.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. Mai 2021** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 6. Januar 2021

- 41 UR II 33/20 - Das Amtsgericht

247.

Die Raiffeisenbank Zeller Land eG, 56867 Briedel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 011918 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Briedel Blatt 1407 (frühere Mithaft Blatt 803) in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM nebst 10 1/2 % Zinsen jährlich, gemäß Bewilligung vom 16. Mai 1955. Eingetragene Berechtigter: Briedeler Raiffeisenverein e.G.m.u.H. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 016775 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Briedel Blatt 1407 (frühere Mithaft Blatt 803) in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM nebst 10 1/2 % Zinsen jährlich, gemäß Bewilligung vom 11. Februar 1957. Eingetragene Berechtigter: Raiffeisenverein Briedel e.G.m.u.H.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 30. April 2021** vor dem Amtsgericht Cochem anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Cochem, den 30. Dezember 2020

- 2 UR II 20/20 - Das Amtsgericht

248.

Herr Kurt Prinz, Blumenstraße 19, 65366 Geisenheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 7780646 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Gerolstein Blatt 3011 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 98.300,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mbH mit Sitz in Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 7780673 über die im Grundbuch des Amtsgerichts

Daun Gemarkung Gerolstein Blatt 3011 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 27.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mbH mit Sitz in Hameln.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. April 2021** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Daun, den 5. Januar 2021

- 3A UR II 16/20 - Das Amtsgericht

249.

Herr Otto Michel, Lindenstraße 7, 67363 Lustadt, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 0293891 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Gernersheim Gemarkung Niederlustadt Blatt 394 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 11.200,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige GmbH, Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. April 2021** vor dem Amtsgericht Gernersheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Gernersheim, den 29. Dezember 2020

- 1b UR II 19/20 - Das Amtsgericht

250.

Frau Ute Dorothea Schulz, 67269 Grünstadt, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0287232 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Gemarkung Grünstadt Blatt 2068 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM mit bis zu 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Grünstadt eGmbH in Grünstadt, jetzt: Vereinigte VR Bank Kur und Rheinpfalz eG. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0287233 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Gemarkung Grünstadt Blatt 2068 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 17.300,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 5. Mai 2021** vor dem Amtsgericht Grünstadt anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Grünstadt, den 5. Januar 2021

- 2 UR II 19/20 - Das Amtsgericht

251.

Die Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG, Ernst-Scheuern-Platz 1, 65582 Diez, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 8904843 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Dachsenhausen Blatt 996 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 130.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Be-

rechtigter: Volksbank Braubach eG in Braubach.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 30. April 2021** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Lahnstein, den 30. Dezember 2020

- 25 UR II 24/20 - Das Amtsgericht

252.

Frau Isabella Brigitte Ullrich, Wieslauterstraße 22, 76829 Landau in der Pfalz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 1 Briefnummer 051907 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Landau in der Pfalz Blatt 4874 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 25.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Aktiengesellschaft Rheinische Hypothekenbank in Mannheim.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 1. April 2021** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landau, den 4. Januar 2021

- 1 UR II 37/20 - Das Amtsgericht

253.

Frau Jutta Nitschke, Am Stiftzwingert 1, 55131 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mainz Blatt 11042 in Abteilung III Nr. 4a eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mainz Blatt 11042 in Abteilung III Nr. 4b eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. März 2021** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 5112,92 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 23. Dezember 2020

- 73 UR II 64/20 - Das Amtsgericht

254.

Die Mainzer Volksbank eG, Neubrunnenstraße 2, 55116 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Elsheim Blatt 2456 in Abteilung III Nr. 1 und Gemarkung Essenheim Blatt 1953 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Mithaft Gemarkung Elsheim Blatt 2456 in Abteilung III Nr. 1 und Gemarkung Essenheim Blatt 1953 in Abteilung III Nr. 1. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Mainz, Mainz. Des Weiteren

tragener Berechtigter: Spar- und Darlehenskasse E.G.M.B.H. in Essenheim.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. April 2021** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 3195,57 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 4. Januar 2021

- 73 UR II 71/20 - Das Amtsgericht

255.

Frau Karin Waßmuth, Paul-Lehmann-Straße 1, 67480 Edenkoben, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0292227 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Steinbach Blatt 434 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 23.600,- DM mit acht vom Hundert vom Tage der Eintragung an nachträglich zahlbaren Jahreszinsen. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - Schwäbisch Hall. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2363222 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Steinbach Blatt 434 in Abteilung III Nr. 8 eingetragene Grundschuld zu 16.000,- DM mit neun vom Hundert Jahreszinsen. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3171453 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Steinbach Blatt 434 in Abteilung III Nr. 9 eingetragene Grundschuld zu 23.700,- DM mit 11,25 vom Hundert Jahreszinsen. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4510228 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Steinbach Blatt 434 in Abteilung III Nr. 10 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit vierzehn vom Hundert Jahreszinsen. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. April 2021** vor dem Amtsgericht Rockenhausen anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Rockenhausen, den 29. Dezember 2020

- 3 UR II 25/20 - Das Amtsgericht

256.

Frau Irmelin Karola Feulner, Am Roten Tor, 55232 Alzey, und Frau Helga Müller-Wähdel, Bergstraße 14, 67308 Einselfthum, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5277783 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Einselfthum Blatt 579 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 16.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Mainz, Mainz. Des Weiteren

handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8924978 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Einselfthum Blatt 579 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Mainz, Mainz. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 15669866 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Einselfthum Blatt 579 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Mainz, Mainz.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. Mai 2021** vor dem Amtsgericht Rockenhausen anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Rockenhausen, den 6. Januar 2021

- 3 UR II 31/20 - Das Amtsgericht

257.

Frau Claudia Weinmann-Tries, Pfingstweide 24, 55481 Kirchberg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Kirchberg Blatt 4210 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich ab dem 7. Oktober 1959. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Rhein-Hunsrück in Simmern.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. April 2021** vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Simmern, den 4. Januar 2021

- 33 UR II 20/20 - Das Amtsgericht

258.

Herr Wolfgang Hubert Kowatsch, Braunschweigstraße 4, 42389 Wuppertal, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Oberbreisig Blatt 1576 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- EUR nebst 18 % Zinsen jährlich sowie einer Nebenleistung in Höhe von 5 %. Eingetragener Berechtigter: Herr Wolfgang Kowatsch.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. April 2021** vor dem Amtsgericht Sinzig anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Sinzig, den 29. Dezember 2020

- 5a UR II 15/20 - Das Amtsgericht

259.

Herr Walter Schulz, Im Wenkendiek 28, 46244 Bottrop-Kirchhellen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Hontheim Blatt 1771 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 27.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Walter Schulz, Im Wenkendiek 28, 46244 Bottrop-Kirchhellen. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts

Wittlich Gemarkung Hontheim Blatt 1771 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 27.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Walter Schulz, Im Wenkendiek 28, 46244 Bottrop-Kirchhellen.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. April 2021** vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Wittlich, den 5. Januar 2021

- 42c UR II 20/20 - Das Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

260.

In das Güterrechtsregister 615 ist am 6. Januar 2021 Folgendes eingetragen worden:

Ehegatten: 1. Herr Manfred Willscheid, geb. am 14. 8. 1962 in Aachen; 2. Frau Chotiros Willscheid, geborene Butsingkhon, geb. am 4. 11. 1978 in Khok Sawang, Thailand, beide wohnhaft: Schulstraße 12, 56743 Mendig. Spalte 1: 1. Spalte 2: Durch notarielle Urkunde vom 15. September 2020 (Notar Dr. jur. Stephan Schuck, Andernach UR.-Nr. 2283/2020) wurde zwischen den Eheleuten Gütertrennung vereinbart.

Mayen, den 6. Januar 2021

- 8a AR 25/20

8 GR 615 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 261 bis 279 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Es ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

261.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, dem 4. März 2021, 13.00 Uhr**, Raum 2, Sitzungssaal, Amtsgericht Bad Kreuznach, John-F.-Kennedy-Straße 17, 55543 Bad Kreuznach, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Bad Kreuznach lfd. Nr. 1 Gemarkung Bad Kreuznach Flur 52 Flurstück Nr. 123/20, Hof- und Gebäudefläche, Holbeinstraße, 190 m², Blatt 8553 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Bad Kreuznach Flur 52 Flurstück Nr. 123/35, Bauplatz, Holbeinstraße, 17 m², Blatt 8553 BV 2; lfd. Nr. 3 Gemarkung Bad Kreuznach Flur 52 Flurstück Nr. 123/36, Bauplatz, Holbeinstraße, 17 m², Blatt 8553 BV 3; lfd. Nr. 4 Gemarkung Bad Kreuznach Flur 52 Flurstück Nr. 123/41, Bauplatz, Hol-

beinstraße, 17 m², Blatt 8553 BV 4. Zusatz zu lfd. Nr. 1: bis 4: - in Erbengemeinschaft - Zusatz zu lfd. Nr. 2: die Grundstücke Flur 52 Flurstück 123/35 und Flurstück 123/36 bilden eine wirtschaftliche Einheit. Zusatz zu lfd. Nr. 3: die Grundstücke Flur 52 Flurstück 123/35 und Flurstück 123/36 bilden eine wirtschaftliche Einheit. Eingetragen im Grundbuch von Bad Kreuznach 9/32-Anteil bzw. 3/32-Anteil Abt. I Nr. 11.1 und 11.2 an lfd. Nr. 7 Gemarkung Bad Kreuznach Flur 52 Flurstück Nr. 123/43, Hof- und Gebäudefläche, Holbeinstraße, 168 m², Blatt 8836 BV 1. Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): zweigeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus (Reihenendhaus); Holbeinstraße 98; Verkehrswert: 175.000,- EUR. Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Doppelgarage; Verkehrswert: 6500,- EUR. Lfd. Nr. 3 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Doppelgarage; Verkehrswert: 6500,- EUR. Lfd. Nr. 4 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einzelgarage; Verkehrswert: 6000,- EUR. Lfd. Nr. 7 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Anteil an einer unbebauten Hof- u. Verkehrsfläche; Verkehrswert: 6000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Oktober 2019 (BV 1 Flur 52 Nr. 123/20, BV 2 Flur 52 Nr. 123/35, BV 3 Flur 52 Nr. 123/36, BV 4 Flur 52 Nr. 123/41), und 3. März 2020 (BV 1 Flur 52 Nr. 123/43_1) in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 11. Januar 2021

- 35 K 67/19 -

Das Amtsgericht

262.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, dem 15. April 2021, 13.00 Uhr**, Raum 2, Sitzungssaal, Amtsgericht Bad Kreuznach, John-F.-Kennedy-Straße 17, 55543 Bad Kreuznach, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Daxweiler lfd. Nr. 1 Gemarkung Daxweiler Flur 4 Flurstück Nr. 184/4, Gebäude- und Freifläche, Stromberger Straße 3, 1360 m², Blatt 1089 BV 1. Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): freistehendes, zweigeschossiges, unterkellertes Wohnhaus mit Produktionsgebäude; Verkehrswert: 255.850,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Feb-

ruar 2020 (BV 1 Flur 4 Nr. 184/4) in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 2. Dezember 2020

- 35 K 14/20 -

Das Amtsgericht

263.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, dem 22. April 2021, 11.00 Uhr**, Raum 128, Sitzungssaal, Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Kyllburg Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 1/3, Sondereigentums-Anteil an der Wohnung mit Balkon im Untergeschoss, SE-Nr. 1, Sondernutzungsrecht am KFZ-Stellplatz und am Kellerraum, Blatt 2369 BV 1; an Grundstück Gemarkung Kyllburg Flur 12 Flurstück Nr. 249/1, Gebäude- und Freifläche, Wilseckerstraße 6, 71 m²; Gemarkung Kyllburg Flur 12 Flurstück Nr. 250/4, Verkehrsfläche, Wilseckerstraße, K 87, 2 m²; Gemarkung Kyllburg Flur 12 Flurstück Nr. 250/5, Gebäude- und Freifläche, Wilseckerstraße, 880 m². Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohnung im Souterrain mit Stellplatz und Kellerraum; Verkehrswert: 77.500,- EUR.

Weitere Informationen unter www.zvrpl.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Januar 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bitburg, den 6. Januar 2021

- 10 K 5/18 -

Das Amtsgericht

264.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, dem 18. März 2021, 14.00 Uhr**, Raum 128, Sitzungssaal, Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Ehlenz lfd. Nr. 1 Gemarkung Ehlenz Flur 7 Flurstück Nr. 13, Landwirtschaftsfläche, Auf der untersten Heide, 29.878 m², Blatt 872 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Ehlenz Flur 4 Flurstück Nr. 26, Landwirtschaftsfläche, Auf der Beffels, 10.624 m², Blatt 872 BV 2; lfd. Nr. 3 Gemarkung Ehlenz Flur 7 Flurstück Nr. 129, Landwirtschaftsfläche, Auf der Poststraße, 6403 m², Blatt 872 BV 3; lfd. Nr. 4 Gemarkung Ehlenz Flur 5 Flurstück Nr. 45, Landwirtschaftsfläche, Hinter der Hut, 8314 m², Blatt 872 BV 4; lfd. Nr. 5 Gemarkung Ehlenz Flur 7 Flurstück Nr. 134, Landwirtschaftsfläche, Beim Lehnbaum, 13.220 m², Blatt 872 BV 5; lfd. Nr. 6 Gemarkung Ehlenz Flur 5 Flurstück Nr. 64, Landwirtschaftsfläche, Auf Krimmerichberg, 11.973 m², Blatt 872 BV 6; lfd. Nr. 7 Gemarkung Ehlenz Flur 9 Flurstück Nr. 39, Waldfläche, In der Ackerburg, 1950 m², Blatt 872 BV 7; lfd. Nr. 8 Gemarkung Ehlenz Flur 8 Flurstück Nr. 31/2, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Sportplatzstraße, 1652 m², Blatt 872 BV 8; lfd. Nr. 9 Gemarkung Ehlenz Flur 4 Flurstück Nr. 48, Landwirtschaftsfläche, Aufm Steinert, 12.064 m², Blatt 872 BV 9; lfd. Nr. 10 Gemarkung Ehlenz Flur 4 Flurstück Nr. 49, Landwirtschaftsfläche, Aufm Steinert, 8046 m², Blatt 872 BV 10; lfd. Nr. 11 Gemarkung Ehlenz Flur 5 Flurstück Nr. 60, Landwirtschaftsfläche, Auf Krimmerichberg, 10.959 m², Blatt 872 BV 11; lfd. Nr. 12 Gemarkung Ehlenz Flur 9 Flurstück Nr. 54, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, In der Banzenbach, 7498 m², Blatt 872 BV 12; lfd. Nr. 13 Gemarkung Ehlenz Flur 5 Flurstück Nr. 44/1, Landwirtschaftsfläche, Hinter der Hut, 2348 m², Blatt 872 BV 13; lfd. Nr. 14 Gemarkung Ehlenz Flur 5 Flurstück Nr. 44/2, Landwirtschaftsfläche, Hinter der Hut, 2605 m², Blatt 872 BV 14; lfd.

Nr. 15 Gemarkung Ehlenz Flur 6 Flurstück Nr. 51, Landwirtschaftsfläche, Auf Geisfeld, 7609 m², Blatt 872 BV 23; Zusatz: Eigentümer zu je 1/2-Anteil. Eingetragen im Grundbuch von Bickendorf lfd. Nr. 16 Gemarkung Bickendorf Flur 5 Flurstück Nr. 95, Landwirtschaftsfläche, Wallergracht, 2127 m², Blatt 963 BV 1; lfd. Nr. 17 Gemarkung Bickendorf Flur 5 Flurstück Nr. 96, Landwirtschaftsfläche, Wallergracht, 4727 m², Blatt 963 BV 2; Zusatz: Eigentümer zu je 1/2-Anteil. Eingetragen im Grundbuch von Ließem lfd. Nr. 18 Gemarkung Ließem Flur 3 Flurstück Nr. 1; Landwirtschaftsfläche, Auf der Waldergracht, 15.979 m², Blatt 294 BV 1; Zusatz: Eigentümer zu je 1/2-Anteil. lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ackerland; Verkehrswert: 35.900,- EUR. lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Brachland/Grünland; Verkehrswert: 10.500,- EUR. lfd. Nr. 3 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ackerland; Verkehrswert: 6400,- EUR. lfd. Nr. 4 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ackerland; Verkehrswert: 8300,- EUR. lfd. Nr. 5 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grünland; Verkehrswert: 10.600,- EUR. lfd. Nr. 6 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ackerland; Verkehrswert: 12.000,- EUR. lfd. Nr. 7 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Waldfläche (Fichte); Verkehrswert: 5350,- EUR. lfd. Nr. 8 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Grünland; Verkehrswert: 15.000,- EUR. lfd. Nr. 9 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grünland; Verkehrswert: 9700,- EUR. lfd. Nr. 10 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grünland; Verkehrswert: 6400,- EUR. lfd. Nr. 11 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ackerland; Verkehrswert: 11.000,- EUR. lfd. Nr. 12 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Graben/Gehölz/Grünland; Verkehrswert: 3700,- EUR. lfd. Nr. 13 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ackerland; Verkehrswert: 2300,- EUR. lfd. Nr. 14 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ackerland; Verkehrswert: 2600,- EUR. lfd. Nr. 15 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ackerland; Verkehrswert: 9100,- EUR. lfd. Nr. 16 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grünland; Verkehrswert: 900,- EUR. lfd. Nr. 17 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grünland; Verkehrswert: 1900,- EUR. lfd. Nr. 18 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grünland; Verkehrswert: 9600,- EUR.

Weitere Informationen unter zvrlp.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bitburg, den 4. Januar 2021

- 10 K 70/19 - Das Amtsgericht

265.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, dem 11. März 2021, 14.00 Uhr**, Raum 128, Sitzungssaal, Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Wallendorf lfd. Nr. 1 Gemarkung Wallendorf Flur 15 Flurstück Nr. 58, Gebäude- und Freifläche, Castellweg 3, 216 m², Blatt 988 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Wallendorf Flur 15 Flurstück Nr. 72, Gebäude- und Freifläche, Castellweg, 130 m², Blatt 988 BV 2. lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Gebäude- und Freifläche (Wohnhaus, zweigeschossig); Verkehrswert: 76.000,- EUR. lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachver-

ständigen): Gebäude- und Freifläche (Nebengebäude, eingeschossig, Garage, Abstellraum/Werkstatt); Verkehrswert: 12.000,- EUR. Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter zvrlp.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Januar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bitburg, den 30. Dezember 2020

- 10 K 1/20 - Das Amtsgericht

266.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, dem 25. März 2021, 14.00 Uhr**, Raum 128, Sitzungssaal, Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Jünkerath Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 18.201/100.000, Sondereigentums-Art an allen Räumen im Obergeschoss links des Gebäudes nebst Kellerraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. WE03, Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz - SN 3 im Lageplan der Anlage II, Blatt 1531 BV 1; an Grundstück Gemarkung Jünkerath Flur 3 Flurstück Nr. 24/66, Verkehrsfläche, Wiesbaumer Wies, 4 m², Gemarkung Jünkerath Flur 3 Flurstück Nr. 24/67, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Kölner Straße 27, 1185 m², Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Verkehrswert: 10.026,- EUR.

Weitere Informationen unter zvrlp.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bitburg, den 5. Januar 2021

- 10 K 31/20 - Das Amtsgericht

267.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, dem 15. April 2021, 11.00 Uhr**, Raum 128, Sitzungssaal, Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Jünkerath Gemarkung Jünkerath Flur 9 Flurstück Nr. 103/3, Gebäude- und Freifläche, Gönnersdorfer Straße 1, 310 m², Blatt 1617 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohnhaus mit Anbau; eingeschossig; unterkellert; Dachgeschoss ausgebaut; Verkehrswert: 56.500,- EUR.

Weitere Informationen unter zvrlp.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bitburg, den 5. Januar 2021

- 10 K 35/20 - Das Amtsgericht

268.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, dem 29. April 2021, 11.00 Uhr**, Raum 128, Sitzungssaal, Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Holsthum Gemarkung Holsthum Flur 2 Flurstück Nr. 14, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Enzweg 3, 1211 m², Blatt 1222 BV 1. Zusatz: - in Errungenschaftsgemeinschaft nach luxemburgischen Recht - Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Zweifamilienhaus; zweigeschossig; unterkellert; freistehend; mit Anbau und Garage; Verkehrswert: 282.000,- EUR.

Weitere Informationen unter zvrlp.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bitburg, den 6. Januar 2021

- 10 K 56/20 - Das Amtsgericht

269.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Montag, dem 1. März 2021, 14.00 Uhr**, Raum 116, Sitzungssaal, Amtsgericht Idar-Oberstein, Mainzer Straße 180, 55743 Idar-Oberstein, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Idar-Oberstein Gemarkung Idar-Oberstein Flur 41 Flurstück Nr. 19, Gebäude- und Freifläche, Paulinenstraße 15, 1337 m², Blatt 14965 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Zweigeschossiges, freistehendes Einfamilienhaus (Baujahr 1937) mit Anbau (Baujahr 1953) und Garage (Baujahr 1951) in 55743 Idar-Oberstein, Paulinenstraße 15. Außenanlagen: Wegebefestigung, Terrasse, Stützmauer, Gartenanlagen und Pflanzungen, Einfriedung (Mauer, Zaun), Schwimmbad (schlechter Zustand); Verkehrswert: 142.000,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. September 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 4. Januar 2021

- 11 K 30/18 - Das Amtsgericht

270.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Montag, dem 3. Mai 2021, 9.00 Uhr**, Raum 1, Sitzungssaal, Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Nußbach Gemarkung Nußbach Flur/Flurstück Nr. 1763/11, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Hübelstraße 16, 1532 m², Blatt 934 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): freistehendes, eingeschossiges und unterkellertes Zweifamilienhaus mit Anbau und ausgebautem Satteldach; Baujahr fiktiv: 1987; teilweise modernisiert; durchschnittlicher Unterhaltungszustand; Verkehrswert: 190.000,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juni 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Kusel, den 17. Dezember 2020

- 1 K 11/20 - Das Amtsgericht

271.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, dem 4. März 2021, 11.00 Uhr**, Bürgerhaus der Stadt Neuwied in Torney, Westpreußenstraße 2, 56567 Neuwied, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Irlich Gemarkung Irlich Flur 14 Flurstück Nr. 119, Gebäude- und Freifläche, Wollendorfer Straße 49, 165 m², Blatt 5142 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus und als wirtschaftliche Nachfolgenutzung mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück Wollendorfer Straße 49, 56567 Neuwied; Verkehrswert: 93.000,- EUR. Im Sitzungssaal herrscht Maskenpflicht.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. No-

vember 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Neuwied, den 6. Januar 2021

- 13 K 50/19 - Das Amtsgericht

272.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 4. März 2021, 9.00 Uhr**, Bürgerhaus der Stadt Neuwied in Torney, Westpreußenstraße 2, 56567 Neuwied, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Niederwambach Gemarkung Niederwambach Flur 33 Flurstück Nr. 101, Gebäude- und Freifläche, Zum Wiesengrund 4, 1265 m², Blatt 637 BV 15. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Scheune; Verkehrswert: 78.900,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Januar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Neuwied, den 5. Januar 2021

- 13 K 53/19 - Das Amtsgericht

273.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 4. März 2021, 12.30 Uhr**, Bürgerhaus der Stadt Neuwied in Torney, Westpreußenstraße 2, 56567 Neuwied, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Hardert Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 1/4, Sondereigentums-Art im Untergeschoss links gelegene Wohnung und Teileigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Garage, Blatt 489 BV 1; an Grundstück Gemarkung Hardert Flur 1 Flurstück Nr. 40/2, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 2, 1097 m². Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohnungseigentum in einem 4-Familienhaus und eine Garage; Verkehrswert: 90.000,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Januar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Neuwied, den 5. Januar 2021

- 13 K 1/20 - Das Amtsgericht

274.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Donnerstag, dem 4. März 2021, 10.00 Uhr**, Bürgerhaus der Stadt Neuwied in Torney, Westpreußenstraße 2, 56567 Neuwied, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Segendorf lfd. Nr. 1 Gemarkung Segendorf Flur 10 Flurstück Nr. 72/2, Gebäude- und Freifläche, Fluraustraße 17, 734 m², Blatt 1509 BV 3; lfd. Nr. 2 Gemarkung Segendorf Flur 10 Flurstück Nr. 73/2, Erholungsfläche, Fluraustraße 15, 678 m², Blatt 2017 BV 3. lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): bebaut mit einem Zweifamilienhaus; Verkehrswert: 216.000,- EUR. lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): bebaut mit einer Doppelgarage; Verkehrswert: 89.000,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. März 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Neuwied, den 5. Januar 2021

- 13 K 6/20 - Das Amtsgericht

275.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 4. März 2021, 13.30 Uhr**, Bürgerhaus der Stadt Neuwied in Torney, Westpreußenstraße 2, 56567 Neuwied, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Isenburg lfd. Nr. 1 Gemarkung Isenburg Flur 3 Flurstück Nr. 68, Gebäude- und Freifläche, Iserstraße 16, 156 m², Blatt 574 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Isenburg Flur 3 Flurstück Nr. 69, Gebäude- und Freifläche, Iserstraße 16, 551 m², Blatt 574 BV 2; lfd. Nr. 3 Gemarkung Isenburg Flur 3 Flurstück Nr. 166/70, Gebäude- und Freifläche, Iserstraße 16, 227 m², Blatt 574 BV 3. lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Grundstück (Garten); Verkehrswert: 600,- EUR. lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Grundstück (Obstgarten); Verkehrswert: 440,- EUR. lfd. Nr. 3 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäuden; Verkehrswert: 4540,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. September 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Neuwied, den 5. Januar 2021

- 13 K 25/20 - Das Amtsgericht

276.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bolanden Blatt 1883 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 31. März 2021, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Gemarkung Bolanden Flurstück 1820/24, Gebäude- und Freifläche, Am Katzensteig 21, zu 474 m². Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG: Grundstück: 255.000,- EUR. Hälftanteile jeweils: 127.500,- EUR. Nach vorliegendem Wertgutachten handelt es sich um ein 2016 errichtetes, freistehendes, nicht unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus (Massa-Fertighaus) mit ausgebautem Dachgeschoss mit einer Wohn-/Nutzfläche von 114 m² nebst Garage (Bruttogrundfläche 52 m²).

Beschlagnahme: 9. Dezember 2019.

Nähere Informationen unter www.immobilienspool.de.

Rockenhausen, den 30. November 2020

- 1 K 38/19 - Das Amtsgericht

277.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 1. April 2021, 15.00 Uhr**, Raum 54, Sitzungssaal, Amtsgericht Trier, Justizstraße 2, 4, 6, 54290 Trier, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Rioll lfd. Nr. 1 Gemarkung Rioll Flur 12 Flurstück Nr. 103, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 11, 158 m², Blatt 2264 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Rioll Flur 12 Flurstück Nr. 72/1, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 11, 6 m², Blatt 2264 BV 2; lfd. Nr. 3 Gemarkung Rioll Flur 12 Flurstück Nr. 72/2, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 11, 0 m², Blatt 2264 BV 3. (Einfamilienwohnhaus nebst Garage). lfd. Nr. 1 Verkehrswert: 136.000,- EUR. lfd. Nr. 2 Verkehrswert: 800,- EUR. lfd. Nr. 3 Verkehrswert: 0,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juni 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 8. Januar 2021

- 23 K 51/20 - Das Amtsgericht

278.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Freitag, dem 5. März 2021, 10.00 Uhr**, Raum 116, Sitzungssaal, Amtsgericht Worms, Hardtgasse 6, 67547 Worms, öffentlich versteigert werden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Worms Gemarkung Worms Flur 13 Flurstück Nr. 222/3, Gebäude- und Freifläche, Mörikestraße, 18 m², Blatt 18841. Laut dem zugrundeliegenden Sachverständigengutachten ist das Grundstück vollständig mit einer ca. 1964 gebauten Garage mit einer Nutzfläche von 16,17 qm bebaut. Vor Ort handelt es sich um die rechte Garage von insgesamt fünf Garagen in Reihenbauweise. Verkehrswert: 12.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. November 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 7. Januar 2021

- 17 K 57/18 - Das Amtsgericht

279.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Freitag, dem 23. April 2021, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 2, Amtsgericht Zweibrücken, Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Obernheim-Kirchenarnbach 1/2-Anteil Abt. I Nr. 3.1 an lfd. Nr. 1 Gemarkung Obernheim-Kirchenarnbach Flur/Flurstück Nr. 3147/1, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Landstuhler Straße 19, 3369 m², Blatt 795 BV 2. Eingetragen im Grundbuch von Obernheim-Kirchenarnbach 1/2-Anteil Abt. I Nr. 3.2 an lfd. Nr. 2 Gemarkung Obernheim-Kirchenarnbach Flur/Flurstück Nr. 3147/1, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Landstuhler Straße 19, 3369 m², Blatt 795 BV 2. Eingetragen im Grundbuch von Obernheim-Kirchenarnbach 1/2-Anteil Abt. I Nr. 3.1 an lfd. Nr. 3 Gemarkung Obernheim-Kirchenarnbach Flur/Flurstück Nr. 3146/4, Gebäude- und Freifläche, Landstuhler Straße 19, 24 m², Blatt 795 BV 3. Eingetragen im Grundbuch von Obernheim-Kirchenarnbach 1/2-Anteil Abt. I Nr. 3.2 an lfd. Nr. 4 Gemarkung Obernheim-Kirchenarnbach Flur/Flurstück Nr. 3146/4, Gebäude- und Freifläche, Landstuhler Straße 19, 24 m², Blatt 795 BV 3. lfd. Nr. 1 und 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück bebaut mit einem freistehenden, ein- bzw. zweigeschossigen Einfamilienhaus mit Garage; ca. 230 qm Wohn-/Nutzfläche; Baujahr 1983; unterkellert (teils zu Wohnraum ausgebaut); Heizung (Holzpellets) aus 2009; offener Kamin; Wintergarten aus 2005; Verkehrswert: je 100.500,- EUR; insgesamt 201.000,- EUR. lfd. Nr. 3 und 4 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bauland; unbebaut; Verkehrswert: je 456,- EUR; insgesamt 912,- EUR.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Herr Karlo J. Braun, Untere Klinggasse 5, 67595 Bechthelm (Tel: 06242 910771; Fax: 06242 910772; E-Mail: Karlo-Braun@t-online.de).

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juli 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zweibrücken, den 5. Januar 2021

- 1 K 9/20 - Das Amtsgericht

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz